



Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 23. Februar 2008 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom
22. August 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf die durch Internationalisierung geprägten Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind, vor. ²Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ³Der Internationalisierung der Wirtschaft wird in besonderem Maße Rechnung getragen.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, in internationalen Unternehmen sowie in internationalen Organisationen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

- (3) Eine ausgewogene Vertiefung, überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen werden durch die Wahl von Wahlpflicht- und Spezialisierungsmodulen erworben.
- (4) Wahlmöglichkeiten in den letzten beiden theoretischen Semestern (Specialisation Courses) erlauben es den Studierenden, das Studium entsprechend ihrer Neigung und beruflichen Zielsetzung zu gestalten.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester und gliedert sich in einen ersten und zweiten Studienabschnitt. ²Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten vier Semester, die an der Hochschule Landshut zu absolvieren sind. ³Diese dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ⁴Der zweite, darauf aufbauende Studienabschnitt (fünftes, sechstes und siebtes Semester) ist im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren und gliedert sich in zwei theoretische Semester an einer nicht-deutschsprachigen Hochschule und ein praktisches Studiensemester. ⁵Der oder die Studierende wählt, in welchem Semester des zweiten Studienabschnitts das praktische Studiensemester absolviert wird.
- (3) ¹Studierende der Partnerhochschule müssen, um die Bachelorprüfung an der Hochschule Landshut zu bestehen, 210 ECTS-Punkte nachweisen, von denen mindestens 60 ECTS-Punkte gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Landshut erworben worden sein müssen. ²Das Nähere regelt im Einzelnen für jede der Partnerhochschulen der Studien- und Prüfungsplan.
- (4) Die Partnerhochschule soll akkreditiert sein und in laufender Kooperation mit der Hochschule Landshut stehen; im Übrigen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.

- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/ Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule („Specialised Compulsory Elective Module“) mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein

Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 6

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Dies sind die in der Anlage unter Basis aufgeführten Module: IBA110, IBA120, IBA130, IBA210 sowie das Modul IBA220.
- (2) Die Zulassung in den zweiten Studienabschnitt setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1, der Methoden-Module sowie den Erwerb von mindestens 105 ECTS–Punkten voraus.
- (3) ¹Für die Zulassung zum Studium an den Partnerhochschulen gelten die Regelungen und Voraussetzungen dieser. ²Die Partnerhochschulen sind im Studien- und Prüfungsplan niedergelegt.
- (4) Studierende, die ihr Studium an ausländischen Partnerhochschulen begonnen haben (incoming students), werden zum Studium an der Hochschule Landshut zugelassen, wenn Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Das Nähere zu den Zulassungsvoraussetzungen insbesondere die Anzahl der an der jeweiligen Heimathochschule erworbenen ECTS, deren Erwerb nachgewiesen werden muss, regelt der Studien- und Prüfungsplan im Einzelnen. .

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Spezialisierungsmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 8

Vorpraxis

¹Das Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens 6 Wochen Dauer voraus. ²Können Studierende auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände

diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet auf Antrag der Beauftragte für das praktische Studiensemester.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 18 Wochen, die im nicht-deutschsprachigen Raum zu absolvieren ist sowie die Teilnahme an zwei praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. ²Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Studienplan, wenn diese an der Hochschule Landshut besucht werden; im Übrigen aus dem Studienplan der Partnerhochschule.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
1. wenn die praktische Zeit im Betrieb im nicht-deutschsprachigen Ausland abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen
 2. sowie die in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen („practical seminar“) festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden oder
 3. wenn eine beantragte Befreiung von der Prüfungskommission genehmigt und die in der Studienordnung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen („practical seminar“) festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht bzw. anerkannt wurden.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeiten, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten

Prüfungsleistungen bestehen. ³Wird ein Modul/ Teilmodul ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angeboten, ist auch die Prüfung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abzulegen. ⁴Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 12

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) Die Notenbildung für die an der Partnerhochschule absolvierten Semester wird durch diese festgelegt.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus den auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (5) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Internationalen Betriebswirtschaft anzuwenden.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit an der Hochschule Landshut angefertigt, erfolgt die Ausgabe des Themas frühestens zu Beginn des fünften Semesters. ²Voraussetzung ist der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 ECTS-Punkten aus dem ersten Studienabschnitt.
- (3) Wird die Bachelorarbeit an einer Partnerhochschule gefertigt, gelten die Regelungen dieser.

§ 14

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

Bachelor of Arts, Kurzform B.A.

verliehen.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Regelungen fort.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 3. Änderungssatzung mit Ausnahme der Regelungen für das fünfte, sechste und siebte Semester fort. Insoweit gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Für Studierende die ihr Studium im Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 5. Änderungssatzung mit Ausnahme der Regelungen für das fünfte, sechste und siebte Semester fort. Insoweit gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erster Studienabschnitt: Erstes und zweites Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Basis ⁽¹⁾					
IBA110	Volkswirtschaftslehre ⁽³⁾ VWL 1 Mikroökonomie VWL 2 Makroökonomie	SU,Ü ⁽²⁾	6 3 3	10 5 5	SchrP	60
IBA120	Grundlagen der Betriebswirtschaft ⁽³⁾ Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Finanz- und Investitionswirtschaft	SU,Ü SU,Ü ⁽²⁾	6 2 4	7 2 5	SchrP	60
IBA130	Rechnungswesen ⁽³⁾ Kosten- und Leistungsrechnung Externes Rechnungswesen	SU,Ü ⁽²⁾ SU,Ü ⁽²⁾	8 4 4	10 5 5	SchrP	60
IBA210	Informationstechnologie ⁽³⁾ IT 1 IT 2 IT 3	SU SU,Ü ⁽²⁾ SU	6 2 2 2	7 2 2 3	SchrP	60
	Methoden					
IBA201	Wirtschaftsmathematik	SU,Ü ⁽²⁾	5	6	SchrP	60
IBA202	Statistik	SU,Ü ⁽²⁾	5	6	SchrP	60
IBA220	Wirtschaftsenglisch ⁽³⁾ Wirtschaftsenglisch Teil 1 Wirtschaftsenglisch Teil 2	SU,Ü ⁽²⁾	8 4 4	8 4 4	SchrP	60
IBA230	Studium Generale			2	LN ⁽⁴⁾	
IBA420	Foreign Business Language II (Teil 1) ⁽⁵⁾⁽⁶⁾	SU, Ü	4	4		
	Summe		48 ⁽⁷⁾	60		

- (1) Die Modulprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO sind die unter **Basis** aufgeführten Module: IBA110, IBA120, IBA130, IBA210 sowie das Modul IBA220. Diese müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten sein. Anderenfalls werden die nicht angetretenen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- (3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS gewichtet.
- (4) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 8 ECTS erworben wurden. Es ist eine Teilleistung aus dem Bereich interkulturelle Kommunikation in englischer Sprache sowie mindestens ein LN als Teilleistung aus dem Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ zu erbringen. Der Leistungsnachweis ist spätestens im 4. Studienplansemester zu erbringen.
- (5) Für Incoming-Students ist Deutsch als Fremdsprache zu belegen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- (6) Die zweite Fremdsprache ist aus dem Angebot des Sprachenzentrums zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 SWS/8 ECTS in einer Fremdsprache zu absolvieren. Je nach gewählter Sprache können die Kurse über bis zu vier Semester belegt werden. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung des Sprachenzentrums zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.
- (7) Ohne IBA230.

Drittes und viertes Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Principles of Business					
IBA301	Principles of Marketing and Sales	SU	4	5	SchrP	60
IBA302	Principles of Human Resource Management (HRM)	SU	4	5	ELN ⁽⁴⁾	
IBA303	Principles of Operations and Logistics Management	SU	4	5	SchrP	60
IBA401	Principles of International Management	SU	4	5	ELN ⁽⁴⁾	
IBA402	Principles of Organisation	SU	4	5	SchrP	60
IBA410	European Law	SU	4	5	SchrP	60
IBA420	Foreign Business Language II (Teil 2)⁽¹⁾⁽²⁾		4	4		
	Compulsory Elective Module⁽³⁾					
IBA331	Specialised Compulsory Elective Module 1	SU	4	5	ELN ⁽⁴⁾	
IBA332	Specialised Compulsory Elective Module 2	SU	4	5	ELN ⁽⁴⁾	
IBA333	Specialised Compulsory Elective Module 3	SU	4	5	ELN ⁽⁴⁾	
IBA431	Specialised Compulsory Elective Module 4	SU	4	5	ELN ⁽⁴⁾	
IBA230	Studium Generale			6	LN ⁽⁵⁾	
	Summe		44⁽⁶⁾	60		

(1) Für Incoming-Students ist Deutsch als Fremdsprache zu belegen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Die zweite Fremdsprache ist aus dem Angebot des Sprachenzentrums zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 SWS/8 ECTS in einer Fremdsprache zu absolvieren. Je nach gewählter Sprache können die Kurse über bis zu vier Semester belegt werden. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung des Sprachenzentrums zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

(3) Es sind vier Module zu wählen. Studierende mit der Hochschule Landshut als Heimathochschule müssen aus dem Angebot der fachbezogenen Wahlpflichtmodule (Specialised Compulsory Elective Module) jeweils eines aus dem Bereich „Recht“ und dem Bereich „Steuern“ belegen.

(4) Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Die endnotenbildenden Leistungsnachweise sollen mündliche Leistungsnachweise (z. B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), Studienarbeiten oder Projektarbeiten sein. Im Bereich „Recht“ und dem Bereich „Steuern“ sind sämtliche Formen von Leistungsnachweisen möglich, insbesondere auch schriftliche Klausuren.

(5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 8 ECTS erworben wurden. Es ist eine Teilleistung aus dem Bereich interkulturelle Kommunikation in englischer Sprache sowie mindestens ein LN als Teilleistung aus dem Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ zu erbringen. Der Leistungsnachweis ist spätestens im 4. Studienplansemester zu erbringen.

(6) Ohne IBA230.

2. Zweiter Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (= Module Basis) und die Methodenmodule bestanden sowie mindestens 105 ECTS-Punkte erworben hat.

Praktisches Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
	Internship Module						
IBA501	1st practical seminar	SU	2	4	test ⁽¹⁾		
IBA502	2nd practical seminar	SU	2	4	test ⁽¹⁾		
IBA503	International Internship			22			
	Summe			30			

(1) Die Grundlage für die Erbringung des Leistungsnachweises wird am Ende des 4. Studienplansemesters angeboten. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

Theoretisches Studienjahr:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV ⁽²⁾	Insgesamt		Prüfung ⁽⁴⁾		
			SWS ⁽³⁾	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
IBA700	Business Administration Module (Advanced level)⁽¹⁾						
	Financial Management						
	Strategic Management						
	International Management						
	Specialisation Courses						
	Bachelor Thesis⁽⁵⁾						
	Summe			60			

(1) Die Bezeichnungen der einzelnen Module/Lehrveranstaltungen, die an den Partnerhochschulen zu belegen sind, sind im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

(2) Die Art der Lehrveranstaltung legt die betreuende Hochschule fest.

(3) Die Semesterwochenstunden legt die betreuende Hochschule fest (SWS inklusive student managed learning).

(4) Die Art und Dauer der Prüfungen wird von der betreuenden Hochschule festgelegt.

(5) Wird die Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) an der Hochschule Landshut angefertigt, werden für diese 12 ECTS vergeben.

Erläuterungen der Abkürzungen:

ECTS	= „ECTS-Punkte“ entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System		
ELN	= endnotenbildender Leistungsnachweis	S	= Seminar
Ex	= Exkursion	SchrP	= schriftliche Prüfung
LN	= Leistungsnachweis; nicht endnotenbildend	Sem.	= Semester
LV	= Lehrveranstaltung	SU	= Seminaristischer Unterricht
Pr	= Praktikum	Ü	= Übung/ Tutorium